

HSD NR. 411

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

25.08.2015
Nummer 411

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge "Empowerment Studies" und "Empowerment Studies" (Teilzeit) (MaPO ES) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 25.08.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende studiengangspezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Prüfungsordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf (RahmenPO) vom 25.08.2015 in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Studiengangspezifische Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang

II. Masterprüfung

- § 6 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 7 Bewertung von Modulprüfungen
- § 8 Praxisanteile
- § 9 Zulassung zur Master-Thesis
- § 10 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Empowerment Studies“

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Empowerment Studies (Teilzeit)“

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1 – Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in den Master-Studiengängen „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – Studiengangsspezifische Ziele des Studiums

Auf der Grundlage der in § 2 Abs. 1 RahmenPO bestimmten Ziele soll das Studium in den Masterstudiengängen „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit, insbesondere wenn in ihnen gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen benötigt werden, befähigen.

§ 3 – Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4 – Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im unter § 1 genannten Master-Studiengang sind:

1. ein Bachelor-Abschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit (z. B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziale Arbeit). Absolventinnen und Absolventen eines gesellschaftswissenschaftlichen Studiengangs in einem anderen Bereich (z. B. Soziologie, Politik- oder Sozialwissenschaft, Pädagogik, Psychologie) können für die Zulassung ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sie die weiteren Bedingungen erfüllen. Das Bachelor- oder vergleichbare Hochschulstudium muss mit mindestens 210 ECTS-Punkten und einer Durchschnittsnote von mindestens 2,3 abgeschlossen worden sein;
2. einschlägige Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Arbeitsstunden;
3. Nachweis von erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten und jeweils einer Mindestnote von 2,3 aus zwei der im Folgenden genannten Module
 - Schwerpunkt Exklusion-Inklusion-Diversity (S 6)
 - Schwerpunkt Menschenrechte (S 9)
 - Schwerpunkt Zivilgesellschaft (S 11)

des Bachelor-Studiengangs Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Bei Studierenden, die nicht zwei der hier genannten Module besucht haben, können ersatzweise auch andere vergleichbare Prüfungsleistungen anerkannt werden. Vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, wenn sie sich von den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nicht wesentlich unterscheiden. § 7 Abs. 1 bis 3 und 8 RahmenPO gelten entsprechend.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 S. 3 kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber mit einem Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit mit 180 ECTS-Punkten und einer Durchschnittsnote von mindestens 2,3 unter Auflage zugelassen werden. Die Auflage gilt als erfüllt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis eine Prüfungsleistung nachweist, die der Prüfungsleistung des „Moduls zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung (SA)“ des Bachelor-Studiengangs „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ an der Hochschule Düsseldorf entspricht. Hierfür werden den Studierenden 30 Leistungspunkte angerechnet.

(3) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 2 bestellt der Fachbereichsrat eine Kommission aus mindestens drei nach § 10 RahmenPO geeigneten Prüferinnen oder Prüfern des Masterstudiengangs. Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Verfahrens nach Abs. 1 und 2 fallen abweichend von § 7 Abs. 6 RahmenPO in die Zuständigkeit der Kommission. § 7 Abs. 6 S. 4 und 5 RahmenPO gelten entsprechend. Die Amtszeit der Kommission beträgt zwei Jahre.

§ 5 – Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang „Empowerment Studies“ drei Semester und im Studiengang „Empowerment Studies (Teilzeit)“ sechs Semester.

(2) Das Studium ist ein gelenktes Studium.

(3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der Semesterwochenstunden im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1 (Vollzeit) bzw. Anlage 2 (Teilzeit).

(4) Für das gesamte Studium werden insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) vergeben.

(5) Im Falle des § 4 Abs. 2 werden für das gesamte Studium insgesamt 120 LP vergeben.

(6) Für den Studienaufwand im Semester der Master-Thesis werden im Studiengang „Empowerment Studies (Teilzeit)“ abweichend von § 11 Abs. 2 RahmenPO bis zu 33 LP zugrunde gelegt.

II. Masterprüfung

§ 6 – Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 3) aus den Modulprüfungen in den Modulen:

MES 1: Menschenrechte in der Weltgesellschaft	9 LP
MES 2: Theorie der Gesellschaft und politisches Handeln	6 LP
MES 3: Individuum und Gesellschaft: Personales Empowerment	6 LP
MES 4: Methoden der Netzwerkarbeit / Förderung zivilgesellschaftlicher Kompetenz	6 LP
MES 5: Methoden des Sozialmanagements Teil I und II	6 LP
MES 6: Sozialwissenschaftliche Methodenlehre I	6 LP
MES 7: Individuum und Gesellschaft : Politisches Empowerment	6 LP
MES 8: Methoden gesellschaftspolitischer Handlungskompetenz	6 LP

MES 9: Sozialwissenschaftliche Methodenlehre II: Lernforschungsprojekt	12 LP
MES 10: Master-Thesis	24 LP
MES 11: Master-Kolloquium.....	3 LP

§ 7 – Bewertung von Modulprüfungen

Abweichend von § 17 Abs. 10 RahmenPO wird der erfolgreiche Besuch der Veranstaltungen MES 1.1, MES 5.2, sowie MES 9 mit dem Ergebnis „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ und einem Testat abgeschlossen.

§ 8 – entfällt

§ 9 – Zulassung zur Master-Thesis und zum Kolloquium

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer alle Prüfungen bis auf die Testate MES 5.2 und MES 9.2 erfolgreich erbracht hat. Zusätzlich können weitere Prüfungen im Umfang von bis zu 6 LP nach der Zulassung zur Master-Thesis absolviert werden.

(2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer bis zu dem vom Prüfungsausschuss hierfür jeweils festgesetzten Termin alle anderen im Rahmen der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen nachgewiesen hat und die Master-Thesis mit mindestens "ausreichend" bestanden hat.

§ 10 – Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

Aus den Noten der Modulprüfungen, sowie der Master-Thesis und des Kolloquiums wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Module MES 1 bis MES 8 mit jeweils 7,5%, die Note der Master-Thesis mit 30% und die Note des Kolloquiums mit 10% gewichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 – In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studentinnen und Studenten der Master-Studiengänge „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Empowerment Studies“ oder im Master-Studiengang „Empowerment Studies (Teilzeit)“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den gesamten Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang und der RahmenPO übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Empowerment Studies“ (MaPOESV) vom 16.08.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 253 vom 16.09.2011) wird zum Ende des Wintersemesters 2017/18 außer Kraft treten.

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Empowerment Studies (Teilzeit)“ (MaPOEST) vom 16.09.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. Nr. 254 vom 16.09.2011) wird zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft treten. Diese Zeitpunkte gelten auch für Wiederholungsprüfungen.

(3) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 17.06. und vom 15.07.2015, sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 24.08.2015.

Düsseldorf, den 25.08.2015



Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Empowerment Studies“ (Vollzeit)

Sem.	Fachkompetenzen				Methodenkompetenzen				SWS	LP		
	MES1 Menschenrechte in der Weltgesellschaft 2 SWS / 3 LP	MES2 Theorie der Gesellschaft und politischen Handelns 4 SWS / 6 LP	MES3 Individuum und Gesellschaft: Personales Empowerment 4 SWS / 6 LP	MES4 Methoden der Netzwerkarbeit / Förderung zivilgesellschaftlicher Kompetenzen 4 SWS / 6 LP	MES5 Methoden des Sozialmanagements 2 SWS / 3 LP	MES6 Sozialwissenschaftliche Methodenlehre I 4 SWS / 6 LP	MES7 Menschenrechte in der Weltgesellschaft (FORTSETZUNG): + 4 SWS / 6 LP	MES8 Methoden gesellschaftspolitischer Handlungskompetenz 4 SWS / 6 LP			MES9 Sozialwissenschaftliche Methodenlehre II: Lernforschungsprojekt 2 SWS / 12 LP	MES10 Master-Thesis 24 LP
1.	MES 1.1	MES 2.1	MES 3.1	MES 4.1	MES 5.1	MES 6.1	MES 6.2			20	30	
2.	MES1	MES7		MES8		MES9				14	30	
3.	MES 1.2	MES 7.1		MES 8.1	MES5	MES 9.1	MES 9.2			2	30	
Summe											36	90

4	MES8 Methoden gesellschaftspolitischer Handlungskompetenz 4 SWS / 6 LP MES 8.1	MES9 Sozialwissenschaftliche Methodenlehre II: Lernforschungsprojekt 2 SWS / 12 LP MES 9.1 MES 9.2	6	18
5	MES5 Methoden des Sozialmanagements (FORTSETZUNG): 2 SWS / 3 LP MES 5.2		2	3
6	MES10 Master-Thesis 24 LP	MES11 Kolloquium 3 LP	0	27
Summe			36	90

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs „Empowerment Studies“

Die Kontaktzeit beschreibt den Aufwand in den zugehörigen Lehrveranstaltungen, wobei eine Stunde einer Lehrveranstaltungszeit von 45 Minuten entspricht.

Der Studien- und Prüfungsplan enthält die Vorgaben der Prüfungsordnung für das Modulhandbuch, in dem darüber hinaus vor allem die mit den Modulen zu erreichenden Kompetenzen, die Inhalte und Arbeitsformen beschrieben werden.

Modul MES 1 Menschenrechte in der Weltgesellschaft

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
Vorlesung oder grundlegendes einführendes Seminar zum Thema „Menschenrechte in der Weltgesellschaft“ (Testat MES 1.1 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 LP
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MES 1.2	6 LP
Summe		78 h	156 h		
	6 SWS		234 h		9 LP

Modul MES 2 Theorie der Gesellschaft und politischen Handelns

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MES 2.1	6 LP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 LP

Modul MES 3 Individuum und Gesellschaft: Personales Empowerment

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MES 3.1	6 LP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 LP

Modul MES 4 Methoden der Netzwerkarbeit / Förderung zivilgesellschaftlicher Kompetenzen

Voraussetzungen: keine
Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MES 4.1	6 LP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 LP

Modul MES 5 Methoden des Sozialmanagements

Voraussetzungen: für MES 5.1 keine, für das Testat MES 5.2 ist die Prüfung MES 5.1 Voraussetzung
Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Methoden des Sozialmanagements Teil I“	2 SWS	26 h	52 h	MES 5.1	3 LP
eine Veranstaltung „Methoden des Sozialmanagements Teil II“ (Testat MES 5.2 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 LP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 LP

Modul MES 6 Sozialwissenschaftliche Methodenlehre I

Voraussetzungen: keine
Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Quantitative Methoden der Sozialforschung“	2 SWS	26 h	52 h	MES 6.1	3 LP
eine Veranstaltung „Qualitative Methoden der Sozialforschung“	2 SWS	26 h	52 h	MES 6.2	3 LP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 LP

Modul MES 7 Individuum und Gesellschaft: Politisches Empowerment

Voraussetzungen: keine
Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MES 7.1	6 LP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 LP

Modul MES 8 Methoden gesellschaftspolitischer Handlungskompetenz

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MES 8.1	6 LP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 LP

Modul MES 9 Sozialwissenschaftliche Methodenlehre II / Projekt

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls MES 6

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
Lehrveranstaltung zur Vorbereitung und Planung eines Lernforschungsprojektes (Testat MES 9.1 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 LP
Individuelle Begleitung des Lernforschungsprojektes durch Projekt-Betreuer (Testat MES 9.2 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	0,3 SWS (Beratung)	9 h	225 h	-	9 LP
Summe		35 h	277 h		
	2,3 SWS		312 h		12 LP

Modul MES10 Thesis

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module MES1-MES4, MES6 bis MES8 und der Prüfungen MES5.1 und MES 9.1

Prüfungsformen: Schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
-	-	12 Wochen		MES10.1	24 LP
Summe					24 LP

Modul MES11 Kolloquium

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module

Prüfungsformen: Mündliche Prüfung durch die an der Master-Thesis beteiligten Prüferinnen oder Prüfer

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
-	-	-		MES11.1	3 LP
Summe					3 LP